



EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF

**Benützungsrictlinien für die
Mehrzweckhalle, Turnhallen
und das Hallenbad**

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1	4
Verwaltung	2	4
Benützung	3	5
Benützungsvorschriften	4	7
Haftung	5	8
Schlussbestimmungen	6	8
Genehmigung		9
Änderungen		9

Benützungsrictlinien für die Mehrzweckhalle, Turnhallen und das Hallenbad der Einwohnergemeinde Högendorf

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1 Die Mehrzweckhalle, die Turnhallen Oberdorf und das Hallenbad Oberdorf mit all ihren Einrichtungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Högendorf.

2 Die Turnhallen und das Hallenbad stehen grundsätzlich der Schule zur Verfügung. Die gemäss gültiger Aufstellung berechtigten Dorfvereine und Organisationen benützen sie unter Berücksichtigung des Schulablaufs.

§ 2

Eine Benützung kann ausnahmsweise, gemäss diesen Benützungsrictlinien, auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Schulablaufs und der Ortsvereine.

§ 3

1 Die Benützer sind verpflichtet, die Mehrzweckhalleneinrichtung, die Turnhallen und das Hallenbad mit den dazugehörenden Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen.

2 Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen.

3 Sie haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

§ 4

1 Parkplätze stehen auf dem Schulhausplatz zur Verfügung. Bei Mehrbedarf (Anlässe etc.) ist der Organisator für zusätzliche Parkplätze selber verantwortlich.

2 Auf den Trottoirs und vor den Eingängen dürfen keine Motorfahrzeuge bzw. Fahrräder oder Mofas parkiert werden.

3 Für Fahrräder und Mofas ist der Veloständer beim Schulhaus zu benützen.

2. VERWALTUNG

§ 5

Für den Betrieb und die Verwaltung sind zuständig:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindeverwaltung
- c) der zuständige Abwart

§ 6

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) Der Beschluss über die Anträge des Bereichsleiters Bau für Neuanschaffungen und Unterhalt bezüglich Mehrzweckhalle.
- b) Endgültiger Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten.

§ 7

Der Gemeindeverwaltung obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der in diesen Benützungsrictlinien erwähnten Schulanlagen.
- b) Aufstellung eines Benützungsplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit der Kulturkommission.
- c) Zuteilung für ausserordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Lehrerschaft.
- d) Aufsicht über die Betriebskosten der Mehrzweckhalle.
- e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung der Benützungsrictlinien und des Gebührentarifs an den Gemeinderat.
- f) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung.
- g) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen für den Unterhalt der Mehrzweckhalle.

§ 8

Dem zuständigen Abwart obliegen:

Die Wartung des Office der Mehrzweckhalle und der Einrichtungsgegenstände der Anlagen und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung.

3. BENÜTZUNG

§ 9

Die Bewilligung für die Benützung der erwähnten Anlagen wird aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch die Bauverwaltung erteilt.

§ 10

1 Die gemäss gültiger Aufstellung berechtigten Dorfvereine und Organisationen haben ihre Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (via Präsidentenkonferenz/Organisator Kulturkommission) und in den Turnhallen an den Wochenenden schriftlich bis spätestens Ende Dezember dem Bereichleiter Bau zu melden.

2 Grundsätzlich haben die Sportvereine für Sportveranstaltungen in den Turnhallen an den Wochenenden der Monate Januar – März Vorrang. Die Sportvereine (FCH, TuS, STV etc.) erstellen bis spätestens Ende September einen Belegungsplan für die Turnhallen und legen diesen dem Bereichsleiter Bau bis spätestens Mitte Oktober zur Kenntnisnahme vor. Der Belegungsplan muss von allen Sportvereinen unterzeichnet werden.

3 Die Sportvereine haben darauf zu achten, dass die GV der Raiffeisenbank im Monat März stattfindet. Der Termin der GV der Raiffeisenbank hat Priorität.

4 Die Belegung der Turnhallen an den Wochentagen durch die einheimischen Sportvereine wird jährlich mit den berechtigten Sportvereinen im Monat April abgesprochen.

§ 11

Gegen Entscheide des Bereichsleiters Bau kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung des Entscheides Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

§ 12

1 Für die Benützung der in diesen Benützungsrictlinien erwähnten Anlagen sind der Gemeinde die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

2 Auswärtige haben im Voraus eine Kautio zu bezahlen. Die Höhe der Kautio wird vom Bereichsleiter Bau festgesetzt.

3 Gesuche um Erlass oder Reduktion der Mietgebühren sind an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 13

Die Gemeinde benützt die Halle für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat das Vorrecht gegenüber anderen Benützern, muss jedoch allfällige Benützungsdaten den direkt Betroffenen rechtzeitig bekanntgeben.

§ 14

1 Die Mehrzweckhalle bleibt während den ordentlichen Schulferien geschlossen (ausgenommen bewilligte Anlässe der Gemeinde). Zudem ist das Hallenbad von den Sommerferien bis zu den Herbstferien geschlossen.

2 Die übrigen Anlagen (Turnhallen) sind während den Weihnachts- und Sommerferien geschlossen.

3 Über Ausnahmen entscheidet der Bereichsleiter Bau.

4. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 15

- 1 Die Benützung der Anlagen ohne einen vom Veranstalter bezeichneten Verantwortlichen ist untersagt.
- 2 Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume beanspruchen.
- 3 Die Anordnungen des verantwortlichen Abwarts und des Bereichsleiters Bau sind zu befolgen.

§ 16

- 1 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Abwart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Abwart festgesetzt.
- 2 Von der Übergabe der Mehrzweckhalle ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzulegen. Die Miete tritt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.
- 3 Die entsprechenden Schlüssel werden bei der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls abgegeben.

§ 17

- 1 Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt.
- 2 Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische, Geschirr und anderer Einrichtungen wie Bühne etc. ist Sache des Veranstalters. Der Abwart führt die Aufsicht und ist dafür gemäss Tarif im Gebührenreglement zu entschädigen.

§ 18

- 1 Am ersten Werktag nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt, während der Schulzeit bis spätestens 08.00 Uhr, dem Abwart zu übergeben. Um Härtefälle zu vermeiden, können begründete Ausnahmen vom Bereichsleiter Bau – nach Rücksprache mit dem Vertreter der Lehrerschaft – bewilligt werden.
- 2 Die Reinigung des Office, des Geschirrs und des Küchenmaterials hat sofort nach Beendigung des Anlasses durch den Veranstalter zu erfolgen. Die ordnungsgemässe Übergabe ist in einem Abgabeprotokoll festzuhalten.
- 3 Die Reinigung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Abwarts und hat mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu erfolgen. Stellt der Veranstalter für die Reinigung kein Personal zur Verfügung, werden diese Arbeiten auf seine Kosten, gemäss Stundenlohnansatz für den Abwart, durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 19

- 1 Den Mietern ist es gestattet, in Regie zu wirtten.
- 4 Mieter, die in Regie wirtten, haben rechtzeitig die Wirts-, Freinacht- und Tanzbewilligung von den zuständigen Instanzen einzuholen, womit die Beweisbringung über eine Haftpflichtversicherung des Veranstalters verbunden ist.

§ 20

Grundsätzlich darf nur die Mehrzweckhalle als Ausschank- und Wirtschaftsraum benützt werden.

5. HAFTUNG

§ 21

1 Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

2 Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

3 Die Organisatoren haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. Sie haben anlässlich der Übergabe durch den Abwart demselben den Versicherungsnachweis zu erbringen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

1 Dem Bereichsleiter Bau steht das Recht zu, bei Verstößen gegen die Benützungsrichtlinien den Benutzer erstmals zu warnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.

2 Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

3 Änderungen der vorliegenden Benützungsrichtlinien können auf Antrag des Bereichsleiters Bau jederzeit vorgenommen werden.

§ 23

1 Über sämtliche, in diesen Benützungsrichtlinien nicht aufgeführten Fälle, entscheidet der Bereichsleiter Bau.

2 Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

3 Die Inkraftsetzung der Benützungsrichtlinien und des Anhangs mit Gebührentarif erfolgt auf den 1. April 1998.

Auf diesen Zeitpunkt treten das Mehrzweckhalle/Benützungsreglement vom 01. Januar 1990 und der Anhang mit Gebührentarif ausser Kraft.

GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 16. März 1998

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

ÄNDERUNGEN

§1 Thalacker gestrichen

§§6, 9, 10, 11, 12 und 13 Bereichsleiter Finanzen ersetzt mit Bereichsleiter Bau

§19 Abs. 1 angepasst

§19 Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen

§§22 und 23 Bereichsleiter Finanzen ersetzt mit Bereichsleiter Bau

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 6. November 2010

Der Gemeindepräsident:
sig. Albert Studer

Der Gemeindeverwalter
sig. Urs Studer

ANHANG

GEBÜHRENTARIF

Der 1. Anlass ist für einen einheimischen Verein gratis, wobei die Fr. 500.--, welche bis anhin für Unterhaltungsanlässe an die Vereine ausbezahlt wurden, nicht mehr zur Auszahlung gelangen.

Fr. 500.--	für die Benützung der Mehrzweckhalle
Fr. 250.--	für die Benützung der Küche alleine
Fr. 250.--	für die Miete der Mehrzweckhalle ohne Küche
Fr. 500.--	wenn ein Verein im gleichen Jahr einen 2. Anlass (ganzes Wochenende) in der Mehrzweckhalle durchführen will
Fr. 250.--	wenn ein Verein im gleichen Jahr einen 2. Anlass (nur Samstag oder Sonntag) in der Mehrzweckhalle durchführen will
mindestens	
Fr. 80.--	pro Tag als Entschädigung für den Schulhausabwart. In speziellen Fällen wird die Entschädigung durch den Bereichsleiter Bau festgesetzt.

Turnhallen

Pro Turnhalle inkl. Dusche und Aussenanlagen

Fr. 60.--	½- Tag oder Abend
Fr. 100.--	ganzer Tag
Fr. 30.--	jeder weitere ½ Tag oder Abend
Fr. 50.--	jeder weitere Tag

Zusätzlich Spesen an den Abwart für Reinigung und Präsenzzeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mindestens Fr. 80.-- bis Maximum Fr. 120.--. Von Montag bis Freitag werden keine Spesen für Reinigung und Präsenzzeit verlangt. Anlässe, welche mehr als 5 Stunden dauern, gelten als ganztägige Anlässe.

Die einheimischen Organisationen und Vereine haben für die Räume und die Aussenanlagen keine Gebühr zu entrichten. Hingegen sind die Spesen an den Abwart für Reinigung und Präsenzzeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (wie oben) zu entrichten.

Hallenschwimmbad

Fr. 2.--	pro erwachsene Person
Fr. 1.--	pro Kind zwischen 6 und 16 Jahren

Für Dauermieter kann der Bereichsleiter Bau eine Pauschale vereinbaren.

Die einheimischen Organisationen und Vereine haben für die Räume und die Aussenanlagen keine Gebühr zu entrichten. Hingegen sind die Spesen an den Abwart für Reinigung und Präsenzzeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (wie oben) zu entrichten.